

## Ergänzungsbedingungen der Possehl Secure GmbH

### Verkauf von Hardware und Software

---

Verwender: Possehl Secure GmbH  
Gut Maarhausen  
Eiler Straße 3  
Gebäude N  
51107 Köln

(nachfolgend „**Auftragnehmer**“)

Stand: 9. Dezember 2024

---

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Ergänzungsbedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Verkauf von Hardware und Standardsoftware.

#### 2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer verkauft dem Kunden im unternehmerischen Geschäftsverkehr Hardware- oder Softwareprodukte (nachfolgend „**Produkte**“). Art und Anzahl der vom Kunden ausgewählten Produkte werden in Angebot und Leistungsbeschreibung näher bestimmt. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren haben oder der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 2.2 Der Kunde stellt vor Vertragsschluss sicher, dass die Spezifikation der Produkte seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Produkte bekannt.
- 2.3 Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers.

- 2.4 Bei Softwareverkauf erhält der Kunde das Produkt bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.
- 2.5 Der Auftragnehmer erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

### **3. Rechte an Software**

- 3.1 Soweit Standardsoftware (nachfolgend „Software“) verkauft wird, so ist diese rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die der Auftragnehmer dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat der Auftragnehmer entsprechende Verwertungsrechte.
- 3.2 Der Kunde ist nur berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden oder solchen beauftragter Rechenzentrumsbetreibern befinden. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Der Auftragnehmer räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung.
- 3.3 Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Software erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Marken und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- 3.4 Der Kunde ist nur berechtigt, die Software an einen Dritten weiterzugeben, wenn die Weitergabe an den Dritten durch Verkauf auf Dauer und ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption erfolgt. Im Zweifel ist die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers einzuholen.
- 3.5 Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Software nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich den Auftragnehmer von

seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt Ziffer 7 der AGB. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er dem Auftragnehmer eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar dem Auftragnehmer gegenüber zur Einhaltung der in diesen Vertragsbedingungen verpflichtet.

- 3.6 Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht erlaubt.
- 3.7 Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. des Auftragnehmers, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Auftragnehmers. Sie dürfen ohne dessen schriftliche Gestattung nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach Ziffer 7 der AGB geheim zu halten.
- 3.8 An geänderter, erweiterter oder neu erstellter Software erwirbt der Kunde dieselben Rechte wie an der Standardsoftware. Soweit die neu überlassenen Gegenstände schon gelieferte Gegenstände ersetzen, erlöschen zu den Zeitpunkten, zu welchen die neuen Gegenstände nutzbar sind, die an den bisherigen Gegenständen überlassenen Rechte.
- 3.9 Im übrigen gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Hersteller zur betreffenden Software, die dem Kunden auf Anfrage jederzeit vom Auftragnehmer zugänglich gemacht werden.

#### **4. Sachmängel**

- 4.1 Die Produkte haben bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit und eignen sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügen dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und haben die übliche Qualität; sie sind jedoch nicht fehlerfrei.
- 4.2 Der Kunde meldet Störungen und Fehler unverzüglich. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen. Sie ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen und hat den als Fehler gerügten Tatbestand so genau wie möglich zu beschreiben (Fehlermeldung).
- 4.3 Bei Sachmängeln kann der Auftragnehmer zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung des Mangels, durch Nachlieferung des Produktes, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass der Auftragnehmer

zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Bei Softwaremängeln ist eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Kunden.

- 4.4 Der Kunde unterstützt der Auftragnehmer bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, den Auftragnehmer umfassend informiert und ihm die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Der Auftragnehmer kann die Mangelbeseitigung nach seiner Wahl beim Kunden oder in seinen Geschäftsräumen oder durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und im Falle des Softwareverkaufs dem Auftragnehmer nach dessen entsprechender vorheriger Ankündigung online Zugang zur Software zu gewähren.
- 4.5 Der Auftragnehmer kann Vergütung für Mehraufwendungen daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Er kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Kunde die Mangelrüge nicht ohne Fahrlässigkeit erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend. Für die Höhe der Forderung des Auftragnehmers gilt dessen Preisliste.
- 4.6 Wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich unter den Voraussetzungen von Ziffer 5 der AGB Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche aus Mängelgewährleistung verjähren ein Jahr nach Ablieferung.

## 5. Rechtsmängel

- 5.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet der Auftragnehmer dadurch Gewähr, dass er dem Kunden nach seiner Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Produkt oder an gleichwertigen Produkten verschafft.
- 5.2 Der Kunde unterrichtet den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an dem Produkt geltend machen. Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

## 6. Mitwirkung

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände des Auftragnehmers unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet jedes Produkt gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Produkte, die der Kunde nach der Erstbelieferung, beispielsweise im Rahmen der Gewährleistung bekommt.
- 6.2 Bei Software trifft der Kunde angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass diese ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen.

## 7. Lieferzeit

- 7.1 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens des Auftragnehmers schriftlich als verbindlich bezeichnet. Letzterer kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- 7.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Bestellung nicht leistet oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Ergänzungsbedingungen finden vorrangig Anwendung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
- 8.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Ergänzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

---